Dienstleistungsvertrag

über die Rücknahme von

Speicherkapazitäten des Vertrages Nr. […]

(„Dienstleistungsvertrag“)

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Dienstleistungsvertrages ist die Rücknahme von Speicherkapazitäten des Kunden durch VGS.

Mit dem Abschluss des Dienstleistungsvertrages werden die

- "Dienstleistungsbedingungen über die Rücknahme von Speicherkapazitäten, Stand 01.10.2022" („Dienstleistungsbedingungen Kapazitätsrücknahme“)

sowie die jeweils gültige

- Anlage „Tranchen und Mindestentgelte“ und
- Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ zum Vertrag Nr. […] („Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“)

wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Rücknahme der Speicherkapazitäten

(1) VGS nimmt die in Nummer 1 der Anlage „Tranchen und Mindestentgelte“ definierten Kapazitätstranche(n) des zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertrages Nr. […] über Speicherkapazitäten des Speichers […] („Bestandsvertrag“) für die Dauer des Leistungszeitraumes der jeweiligen Kapazitätstranche zurück.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich bei jeder in Nummer 1 der Anlage „Tranchen und Mindestentgelte“ definierten Kapazitätstranche jeweils um die maximal zurückzuübernehmende gebündelte Speicherkapazität (im Weiteren „Gesamtkapazität“ genannt) handelt, die Gegenstand eines von VGS in Bezug auf diese Gesamtkapazität durchzuführenden Vermarktungsverfahrens wird und nach Maßgabe der Regelungen des nachfolgenden Abs. (7) sowie auf eine Mindestkapazität reduziert werden kann.

(2) Die Rücknahme der Kapazitätstranche(n) gemäß Abs. (1) durch VGS erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass im Rahmen des Vermarktungsverfahrens, welches durch VGS in Bezug auf die jeweils zurückzuübertragenden Speicherkapazitäten durchgeführt wird, das vom Kunden gemäß Abs. (6) festgesetzte Mindestentgelt durch VGS erzielt wird.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, im Fall einer erfolgreichen Vermarktung das Arbeitsgas-

konto des Bestandsvertrages in Höhe der jeweils zurückgenommenen Speicherkapazitäten bis zum Beginn des in Abs. (1) jeweils festgelegten Leistungszeitraumes zu bereinigen.

Für den Fall der Nichtbereinigung des betreffenden Arbeitsgaskontos finden die Regelungen der zum Zeitpunkt der Anfragestellung (vgl. Nummer 2.1. der Dienstleistungsbedingungen Kapazitätsrücknahme) geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VGS zur Bereinigung des Arbeitsgaskontos nach Vertragsende entsprechende Anwendung.

(4) Die Vermarktung der Kapazitätstranche(n) gemäß Abs. (1) erfolgt innerhalb des in Nummer 1 der Anlage „Tranchen und Mindestentgelte“ für die jeweilige Kapazitätstranche ausgewiesenen Vermarktungszeitraumes.

Der Kunde kann jederzeit, mindestens jedoch zehn (10) Arbeitstage vor Beginn des in Nummer 1 der Anlage „Tranchen und Mindestentgelte“ für die jeweilige Kapazitätstranche ausgewiesenen Vermarktungszeitraumes eine Neufestsetzung des Vermarktungszeitraumes formlos per E-Mail an sales@vng-gasspeicher.de bei VGS anfragen. VGS wird eine solche Anfrage innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen bearbeiten und der Neufestlegung des Vermarktungszeitraumes in Textform zustimmen, wenn in dem angefragten Zeitraum nicht bereits Speicherkapazitäten der VGS oder anderer Kunden vermarktet werden und keine sonstigen Gründe gegen eine Verschiebung des Vermarktungszeitraumes vorliegen. Sollten mehrere Anfragen von Kunden bezüglich des alternativen Vermarktungszeitraumes vorliegen, wird die zeitlich früher eingegangene Anfrage vorrangig berücksichtigt.

(5) Den konkreten Vermarktungszeitpunkt innerhalb des Vermarktungszeitraums, das heißt, den konkreten Tag sowie die konkrete Uhrzeit[1] an der das Vermarktungsverfahren startet („Angebotszeitraums für verbindliche Angebote“) legt der Kunde selbst fest. Zu diesem konkreten Vermarktungszeitpunkt können von Dritten verbindliche Angebote für das die zurückzuübertragenden Speicherkapazitäten betreffende Produkt abgegeben werden. Der Kunde verpflichtet sich VGS per E-Mail rechtzeitig, mindestens zwei (2) Tage im Voraus den *Angebotszeitraum für verbindliche Angebote* mitzuteilen. VGS ist berechtigt, die Festsetzung des *Angebotszeitraums für verbindliche Angebote* abzulehnen, soweit an dem betreffenden

[1] die Uhrzeit muss zwischen 12:00 Uhr und 15:00 Uhr liegen, die Dauer der Gebotsabgabe beträgt sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, 30 Minuten

Tag seitens VGS bereits ein anderes Vermarktungsverfahren terminiert ist. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für den Bedingungseintritt gemäß § 2 Abs. (2) bzw. Abs. (7) jenes Vermarktungsverfahren maßgeblich ist, das innerhalb des vom Kunden festgelegten *Angebotszeitraums für verbindliche Angebote* von VGS durchgeführt wird.

Im Fall der Nichtfestsetzung des Vermarktungstages bis zwei (2) Tage vor Ende des Vermarktungszeitraums durch den Kunden, gilt dies als Abstandnahme von der Dienstleistung „Rücknahme der Speicherkapazitäten“ gemäß nachfolgendem Absatz (12).

(6) Das vom Kunden bei Abschluss dieses Dienstleistungsvertrages für die Gesamtkapazität der jeweiligen Kapazitätstranche festgesetzte Mindestentgelt für die Vermarktung der gegebenenfalls zurückzuübertragenden Speicherkapazitäten ist unter Nummer 2 der Anlage „Tranchen und Mindestentgelte“ beziffert.

Der Kunde ist berechtigt, das jeweils festgesetzte Mindestentgelt einmalig, spätestens jedoch bis zwei (2) Stunden vor Beginn des gemäß § 2 Abs. (5) für das jeweilige Vermarktungsverfahren mitgeteilten *Angebotszeitraums für verbindliche Angebote* neu festzusetzen. Die neuerliche Festsetzung des Mindestentgelts erfolgt durch einseitige Erklärung des Kunden gegenüber VGS per E-Mail an sales@vng-gasspeicher.de, wobei der Zeitpunkt des Zugangs dieser E-Mail bei VGS maßgeblich für die Wahrung der in vorstehendem Satz genannten Frist ist.

Im Fall der Neufestsetzung des Mindestentgeltes wird VGS die Anlage „Tranchen und Mindestentgelte“ entsprechend aktualisieren; die aktualisierte Anlage ersetzt dabei die bisherige Anlage „Tranchen und Mindestentgelte“.

(7) Wird im Rahmen des jeweiligen Vermarktungsverfahrens das vom Kunden in Bezug auf die Gesamtkapazität festgesetzte Mindestentgelt nicht erreicht, wird VGS prüfen, ob durch eine Reduktion der Gesamtkapazität ein im entsprechenden Verhältnis reduziertes Mindestentgelt, auf Basis der im Rahmen des Vermarktungsverfahrens abgegebenen Angebote, erzielt werden kann.

In diesem Zusammenhang sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass VGS eine anteilige Reduzierung der im Rahmen des Vermarktungsverfahrens angebotenen Gesamtkapazitäten in vom Kunden in Prozent festgelegten Schritten (Prozentsatz) vornimmt, bis die vom Kunden angegebene Mindestkapazität ggf. unterschritten wird; das vom Kunden für die Gesamtkapazität festgesetzte Mindestentgelt wird hierbei anteilig im gleichen Verhältnis reduziert (reduziertes Mindestentgelt).

Der vom Kunden bei Abschluss dieses Dienstleistungsvertrages für die Gesamtkapazität der jeweiligen Kapazitätstranche festgesetzte Prozentsatz sowie die Untergrenze der Reduktion der Gesamtkapazität (Mindestkapazität) ist unter Nummer 2 der Anlage „Tranchen und Mindestentgelte“ beziffert.

Die Reduzierung der Gesamtkapazitäten und des Mindestentgeltes um den vom Kunden festgesetzten Prozentsatz erfolgt seitens VGS solange, bis

- das durch das Vermarktungsergebnis erzielbare Entgelt für den aktuell betrachteten Anteil der Gesamtkapazitäten den dazu entsprechenden Anteil des Mindestentgeltes übersteigt, was zugleich als Bedingungseintritt gemäß vorstehenden § 2 Abs. (2) gilt; oder
- die vom Kunden festgesetzte Mindestkapazität unterschritten wird.

Das vorgenannte Prozedere ist unter Nummer 3 der Anlage „Tranchen und Mindestentgelte“ für die jeweilige Kapazitätstranche gesondert dargestellt.

Weiterhin ist der Kunde berechtigt, Prozentsatz und Mindestkapazität einmalig, spätestens jedoch bis zwei (2) Stunden vor Beginn des gemäß § 2 Abs. (5) mitgeteilten *Angebotszeitraums für verbindliche Angebote* neu festzusetzen. Die neuerliche Festsetzung von Prozentsatz und Mindestkapazität erfolgt durch einseitige Erklärung des Kunden gegenüber VGS per E-Mail an sales@vng-gasspeicher.de, wobei der Zeitpunkt des Zugangs dieser E-Mail bei VGS maßgeblich für die Wahrung der in vorstehendem Satz genannten Frist ist.

Im Fall der Neufestsetzung von Prozentsatz und Mindestkapazität wird VGS die Anlage „Tranchen und Mindestentgelte“ entsprechend aktualisieren; die aktualisierte Anlage ersetzt dabei die bisherige Anlage „Tranchen und Mindestentgelte“.

(8) VGS verpflichtet sich, im jeweiligen Vermarktungszeitraum die zurückzuübertragenden Speicherkapazitäten im eigenen Namen und unter den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundspeichern gegenüber Dritten einmalig am Markt anzubieten (Standardprozedere). Im Übrigen gilt Nummer 3 der Dienstleistungsbedingungen Kapazitätsrücknahme, soweit dieser Dienstleistungsvertrag keine Abweichungen enthält.

(9) Wird im Rahmen des Vermarktungsverfahrens das Mindestentgelt für die jeweilige Gesamtkapazität oder das Mindestentgelt für eine gemäß § 2 Abs. (7) ggf. reduzierte Gesamtkapazität nicht erzielt und kommt es daher zu keinem Vertragsschluss mit

einem Dritten, gilt dies in Bezug auf die betreffende Gesamtkapazität als Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß § 2 Abs. (2) bzw. Abs. (7).

Wird im Rahmen des Vermarktungsverfahrens das Mindestentgelt erreicht, ohne dass die zurückzuübertragenden Speicherkapazitäten im Ganzen durch VGS vermarktet werden können (teilweise erfolgte Vermarktung der Speicherkapazitäten), hat dies keine Auswirkung auf den Eintritt der aufschiebenden Bedingung; für den Eintritt der aufschiebenden Bedingung ist allein die Erzielung des durch den Kunden bezogen auf die jeweils zurückzuübertragende Kapazitätstranche festgelegten Mindestentgelts maßgeblich.

VGS wird den Kunden unverzüglich über den Ausgang des jeweiligen Vermarktungsverfahrens und damit über den Eintritt oder Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung, sowie im Falle des Bedingungseintritts über die Höhe der im Rahmen des Vermarktungsverfahrens für die betreffenden Speicherkapazitäten erzielten Leistungsentgelte informieren. Im Übrigen gilt Nummer 3.6. Satz 2 der Dienstleistungsbedingungen Kapazitätsrücknahme.

(10) Auf Wunsch des Kunden besteht die Möglichkeit der Durchführung eines erneuten Vermarktungsversuches hinsichtlich der identischen Kapazitäten durch VGS. Die vorstehenden Regelungen zur Vermarktung der Speicherkapazitäten finden dabei entsprechende Anwendung. Hierzu erklärt der Kunde gegenüber VGS per E-Mail die Absicht der Durchführung eines erneuten Vermarktungsversuches sowie den gewünschten Beginn und das Ende des zweiten Vermarktungszeitraumes. VGS prüft unverzüglich nach Eingang der Anfrage, ob in dem gewünschten Zeitraum eine erneute Vermarktung durchgeführt werden kann und stimmt den Beginn und das Ende dieses Vermarktungszeitraumes wiederum individuell mit dem Kunden ab.

(11) VGS wird sich bemühen, bei sich bietenden Gelegenheiten die Speicherkapazitäten auch abweichend vom Standardprozedere gegenüber Dritten anzubieten und von diesen entsprechende Angebote bezüglich der zurückzunehmenden Speicherkapazitäten einzuholen. Ein Anspruch des Kunden auf derartige Vermarktungsleistungen der VGS besteht jedoch nicht.

Sollte im Rahmen solcher Bemühungen gegenüber VGS ein Angebot eines Dritten zum Abschluss eines Speichervertrages über zurückzunehmende Speicherkapazitäten des Kunden abgegeben werden, wird VGS dem Kunden die Konditionen des betreffenden Angebotes unverzüglich vorlegen. Erklärt der Kunde sein schriftliches Einverständnis mit diesen Angebotskonditionen, wird VGS das Angebot des Dritten

annehmen und einen entsprechenden Speichervertrag mit dem Dritten abschließen. Der Abschluss dieses Speichervertrages gilt dann als Bedingungseintritt gemäß § 2 Abs. (2) bzw. Abs. (7) in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Speicherkapazitäten.

Sofern die nach Maßgabe dieses Dienstleistungsvertrages zurückzunehmenden Speicherkapazitäten im Rahmen eines wie vorbeschrieben zustande gekommenen Vertragsabschlusses lediglich anteilig vermarktet werden, sind die in Abs. (1) bzw. in Nummer 1 der Anlage „Tranchen und Mindestentgelte“ definierten Kapazitätstranchen um die erfolgreich vermarkteten Speicherkapazitäten zu reduzieren. Zu diesem Zweck wird VGS die Anlage „Tranchen und Mindestentgelte“ entsprechend aktualisieren; die aktualisierte Anlage ersetzt dabei die bisherige Anlage „Tranchen und Mindestentgelte“.

Im Übrigen gilt der Dienstleistungsvertrag uneingeschränkt fort.

(12) Der Kunde ist berechtigt, jederzeit, maximal jedoch bis spätestens zwei (2) Stunden vor Beginn des gemäß § 2 Abs. (5) für das jeweilige Vermarktungsverfahren mitgeteilten *Angebotszeitraums für verbindliche Angebote*, von der Dienstleistung „Rücknahme der Speicherkapazitäten“ vollständig Abstand zu nehmen.

Die Abstandnahme erfolgt durch einseitige Erklärung des Kunden gegenüber VGS per E-Mail an sales@vng-gasspeicher.de.

§ 3 Vertragsanpassung und Rückübertragung, vorzeitige Beendigung der Rückübertragung bei vorzeitiger Beendigung des Speichervertrages mit dem Dritten

(1) Mit erfolgreicher Vermarktung durch VGS überträgt der Kunde die an den/die Dritten vermarkteten Speicherkapazitäten an VGS zurück. VGS passt den Bestandsvertrag durch Reduzierung des Leistungsumfangs um die zurückzuübertragenden Speicherkapazitäten sowie die Ein- und Ausspeicherkennlinie an. Zu diesem Zweck wird VGS die Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ entsprechend aktualisieren; die aktualisierte Anlage ersetzt dabei die bisherige Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ des Bestandsvertrages und dieses Dienstleistungsvertrages. Die Höhe des Leistungsentgeltes bleibt hiervon unberührt und gilt uneingeschränkt fort.

Im Übrigen bleibt der Dienstleistungsvertrag unberührt.

(2) Für die Rückübertragung der Speicherkapazitäten erhält der zurückgebende Kunde ein Entgelt, welches den zwischen VGS und dem/den Dritten für die betreffenden Speicherkapazitäten vereinbarten Leistungsentgelten (ohne Umsatzsteuer) entspricht

abzüglich des für die Rücknahme der Speicherkapazitäten bzw. für die Vermarktungsleistung der VGS gemäß § 4 vereinbarten Dienstleistungsentgeltes (Kommissionsgebühr) zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

Unter Leistungsentgelt im Sinne des vorstehenden Satzes 1 sind dabei ausschließlich solche Entgelte zu verstehen, die der Dritte auf der Grundlage des mit VGS über die zurückzunehmenden Speicherkapazitäten geschlossenen Speichervertrages für die Vorhaltung der betreffenden Speicherkapazitäten im vereinbarten Leistungszeitraum an VGS zahlt.

(3) Sollte ein zwischen VGS und einem Dritten über die rückübertragenen Speicherkapazitäten geschlossener Speichervertrag vor Ablauf der Vertragslaufzeit

i. durch die außerordentliche Kündigung des Speichervertrages durch VGS wegen Zahlungsverzuges des Dritten in Bezug auf die vereinbarten Leistungsentgelte rechtswirksam beendet werden,

ii. durch die außerordentliche Kündigung des Speichervertrages durch VGS infolge der Abweisung eines in Bezug auf den Dritten gestellten Insolvenzeröffnungsantrages mangels Masse rechtswirksam beendet werden oder

iii. wegen Zahlungsunfähigkeit des Dritten aufgrund einer Entscheidung eines Insolvenzverwalters nicht fortgeführt bzw. rechtswirksam beendet werden,

wird im Zeitpunkt der Beendigung des Speichervertrages zugleich die Rückübertragung der betreffenden Speicherkapazitäten vom Kunden an VGS (vorzeitig) beendet; damit entfällt auch die Zahlungsverpflichtung der VGS gemäß vorstehendem Abs. (2) Satz 1 anteilig ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Speichervertrages. In einem solchen Fall passt VGS den Bestandsvertrag durch die Zuführung der betreffenden Speicherkapazitäten sowie die Ein- und Ausspeicherkennlinie entsprechend an.

In vorstehendem Zusammenhang verpflichtet sich VGS, den Kunden unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihr Umstände bekannt werden, die eine Beendigung eines zwischen VGS und einem Dritten über die vom Kunden an VGS zurückübertragenen Speicherkapazitäten geschlossenen Speichervertrages nach Maßgabe der vorstehenden lit. i.) bis iii.) zur Folge haben können.

§ 4 Dienstleistungsentgelt

(1) Für die Dienstleistung der Vermarktung der Speicherkapazitäten gemäß dem Standardprozedere berechnet VGS pro durchgeführtem Vermarktungsverfahren ein Entgelt.

Ebenso erhebt VGS ein Entgelt bei Nichterfolg der Vermarktung der Speicherkapazitäten gemäß dem Standardprozedere Ein Nichterfolg der Vermarktung in diesem Sinne liegt vor, wenn die zur Vermarktung gestellten Speicherkapazitäten, unter Beachtung der hierzu gemäß § 2 Abs. (2) und (7) festgelegten Bedingungen, als Gesamtkapazität bzw. anteilig reduzierte Gesamtkapazität nicht vermarktet werden können.

Die Höhe des jeweiligen Dienstleistungsentgelts bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS im Angebotszeitraums für verbindliche Angebote veröffentlichten Betrages (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten) .

(2) Für die Dienstleistung der Vermarktung der Speicherkapazitäten im Fall eines erneuten Vermarktungsversuches gemäß dem Standandardprozedere in Bezug auf die identische Kapazitätstranche (vgl. § 2 Abs. (10) dieses Vertrages) sowie bei Nichterfolg der erneuten Vermarktung der identischen Kapazitätstranche berechnet VGS ein Entgelt in Höhe des seitens VGS im Angebotszeitraums für verbindliche Angebote veröffentlichten Betrages (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).

Ein Nichterfolg der Vermarktung im Sinne des vorstehenden Satz 1 liegt vor, wenn die zur Vermarktung gestellten Speicherkapazitäten, unter Beachtung der hierzu gemäß § 2 Abs. (2) und (7) festgelegten Bedingungen, als Gesamtkapazität bzw. anteilig reduzierte Gesamtkapazität nicht vermarktet werden können.

(3) Im Falle der Vermarktung der Speicherkapazitäten gemäß § 2 Abs. (11) berechnet VGS ebenfalls ein Dienstleistungsentgelt. Die Höhe des Dienstleistungsentgelts bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS im Angebotszeitraums für verbindliche Angebote veröffentlichten Betrages (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).

(4) Im Fall der Abstandnahme des Kunden von der Dienstleistung „Rücknahme der Speicherkapazitäten“ gemäß vorstehendem § 2 Abs. (12) bzw. § 2 Abs. (5), berechnet VGS ein pauschales Dienstleistungsentgelt in Höhe des seitens VGS im

Angebotszeitraums für verbindliche Angebote veröffentlichten Betrages (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).

(5) Im Übrigen gilt Nummer 5 der Dienstleistungsbedingungen Kapazitätsrücknahme.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Für den Fall, dass zwischen den Vertragspartnern Streit darüber entstehen sollte, ob und zu welchem Mindestentgelt die aufschiebende Bedingung gemäß § 2 Abs. (2) und (7) eingetreten ist bzw. ob und in welcher Höhe der Kunde ein Entgelt gemäß § 3 Abs. (2) erhält, ist VGS berechtigt, den Nachweis über das Testat eines vom Kunden benannten Wirtschaftsprüfers zu führen. Sollte der Wirtschaftsprüfer die zuvor durch VGS gemäß § 2 Abs. (9) gegenüber dem Kunden getätigten Erklärungen nicht bestätigen, hat VGS die Kosten des Wirtschaftsprüfers zu tragen, ansonsten trägt der Kunde die entsprechenden Kosten.

(2) Dieser Dienstleistungsvertrag enthält sämtliche Abreden zwischen den Vertragspartnern; Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.

(3) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages ist ausschließlich auf schriftlichem Wege möglich. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Parteien sind sich darüber einig, dass jedwede - auch die konkludente - nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Leipzig.

.

VNG Gasspeicher GmbH

Leipzig, [Datum]

Name, Position in Druckbuchstaben	Name, Position in Druckbuchstaben
Unterschrift	Unterschrift

[Kunde]

[Ort], [Datum]

Name, Position in Druckbuchstaben/ name, position, please print	Name, Position in Druckbuchstaben/ name, position, please print
Unterschrift/signature	Unterschrift/signature

VNG Gasspeicher

Anlage

„Tranchen und Mindestentgelte“

zum Dienstleistungsvertrag

vom […]

über die Rücknahme von

Speicherkapazitäten des Vertrages Nr. […]

- erstellt am […] -

1. Kapazitätstranche(n) und Vermarktungszeitraum

Die folgende Tabelle enthält die von VGS im jeweiligen Leistungszeitraum zurückzunehmende(n) Kapazitätstranche(n) nebst vereinbartem Vermarktungszeitraum:

Tranche Nr.	**Leistungszeitraum** 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	**AGV** GWh	**ESL** MWh/h	**ASL** MWh/h	**Vermarktungs-zeitraum**
[…]	[…] - […]	[…]	[…]	[…]	[…] - […]

2. Mindestentgelte, Prozentsätze und Mindestkapazität

Die folgende Tabelle enthält das vom Kunden für die Gesamtkapazität der jeweiligen Kapazitätstranche festgesetzte Mindestentgelt nebst dem vorgegebenen Prozentsatz und der Mindestkapazität für eine etwaige Reduzierung der Gesamtkapazität:

Tranche Nr.	**Mindestentgelt** €	**Prozentsatz** %	**Mindestkapazität** % (der Gesamtkapazität)
[…]	[…] - […]	[…]	[…] - […]

3. Prozedere der Reduzierung der Gesamtkapazität und des Mindestentgelts

Die von VGS vorzunehmende prozentuale Reduzierung der Gesamtkapazitäten und des Mindestentgeltes im Fall der Nichterreichung des gemäß § 2 Abs. (6) des Dienstleistungsvertrages festgesetzten Mindestentgeltes ergibt sich für die jeweilige Kapazitätstranche wie folgt:

- **Kapazitätstranche Nr. […]:**

[Die nachfolgende Berechnung ist lediglich beispielhaft. Ihr liegt eine anteilige Reduzierung in 5 % Schritten bis zu einer Mindestkapazität von 60 % der Gesamtkapazität sowie eine Festlegung des Mindestentgeltes von 1.000 € zugrunde. Die Anlage wird nach Bezifferung der jeweiligen Parameter für das Vermarktungsverfahren entsprechend angepasst.]

Prozentsatz der Reduzierung	**AGV** GWh³	**ESL** MWh/h	**ASL** MWh/h	**Mindestentgelt** €
100%	100	200	300	1.000
95%	95	190	285	950
90%	90	180	270	900
85%	85	170	255	850
80%	80	160	240	800
75%	75	150	225	750
70%	70	140	210	700
65%	65	130	195	650
60%	60	120	180	600